



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-AR)**

vom 05. August 2014

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 43

geändert durch Satzung vom

28. Juli 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 24)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 28. Juli 2020. Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2020 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben in „blau“.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung
- § 5 [Zulassung zu höheren Semestern](#)
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 7 Module, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 8 Studienplan, Modulhandbuch
- § 9 [Raumortlabor](#)
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Masterarbeit
- § 12 [Leistungspunkte](#)
- § 13 [Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis](#)
- § 14 [Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt](#)
- § 15 Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: [Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben](#)

Anlage 2: [Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben](#)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium setzt inhaltlich die Ausbildung für erfolgreiche Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudienganges Architektur fort. ²Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse zum Bearbeiten komplexer Aufgabstellungen in der Architektur erworben haben.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots kritisch reflektierende, soziale und methodische Kompetenz und die Fähigkeit zu selbständiger Führungsarbeit in komplexen Prozessen und Institutionen.
- (3) ¹Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden nach einem vier theoretische Studiensemester umfassenden Studium der Architektur einen wissenschaftlich fundierten und international berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss ist die Grundlage der Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenlisten der EU und der WTO-Staaten. ³Die Architektenkammern der EU müssen die Abschlüsse aufgrund der Notifizierung nicht weiter prüfen. ⁴Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.
- (4) ¹Der konsekutive (Bachelor-)Masterstudiengang folgt den UIA-Kriterien als Voraussetzung zur weltweiten Anerkennung als Architekt/Architektin gemäß UNESCO/UIA-Charter of Architectural Education, 2011, Art. II-5.1. (überarbeitet 2017 ohne Modifikationen, UNESCO-UIA Validation Council for Architecture). ²Diese legt eine mindestens fünfjährige theoretische Ausbildung fest, Praxisphasen müssen außerhalb der Lehre liegen. ³Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur sind:
 - a) Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Architektur an einer Hochschule mit 180 Leistungspunkten nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss und
 - b) der Nachweis einer mindestens 16-wöchigen abgeleisteten, einschlägigen beruflichen Tätigkeit und
 - c) der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung
- (2) Über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG und unter Prüfung der berufsspezifischen Anforderungen der Notifizierungsgrundsätze der BARL.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der mindestens 16-wöchigen Berufspraxis gemäß Abs. 1 Buchst. b) nicht bis zum Beginn des Masterstudiums erbringen können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums diese Qualifikationsvoraussetzung nachweisen können.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang das Abschlusszeugnis zum Nachweis der gem. Abs. 1 Buchst. a) geforderten Qualifikationsvoraussetzung nicht vorweisen können, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 150 ECTS-Leistungspunkte aus dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen haben, können vorläufig befristet zugelassen werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, dass sie
 - a) die studiengangspezifische Eignung gem. § 4 Abs. 4 erfolgreich nachgewiesen haben und
 - b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit erfolgreich abgeleistet haben und
 - c) bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den gem. Abs. 1 Buchst. a) geforderten Abschluss nachweisen.
- (5) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das

darauf folgende Sommersemester bzw. der 30. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht.
 - c) eine Mappe in gedruckter und/oder digitaler Form mit einem aussagefähigen Portfolio (Umfang maximal 20 Blätter maximal im Format DIN A3) der Bewerberin / des Bewerbers mit Arbeiten aus dem vorangegangenen Studium und dem Lebenslauf. Aussagefähig sind alle vorgelegten Unterlagen zum entwerferischen und konstruktiven Schaffen im Rahmen von Studienarbeiten, aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren oder Dokumentationen der Praxiserfahrung. Näheres wird rechtzeitig zu Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Fakultätsseite unter <https://www.th-nuernberg.de/fakultaeten/ar/> bekannt gegeben.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, der Feststellung der einschlägigen entwerferischen und konstruktiven Begabung und der Klärung der Eignung durch ein Aufnahmegespräch **an der Hochschule oder in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz**, in dessen Rahmen der Bewerber/die Bewerberin die erforderlichen Grundkenntnisse darlegen soll. Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit die Online-Bewerbung für das darauffolgende Semester gemäß Abs. 2 fristgerecht erfolgt ist.
- (5) ¹Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen in der Vorauswahl durch die Prüfungskommission erfolgt nach den Kriterien „Entwerfen“ und „Konstruieren“ – unter dem Aspekt der künstlerischen Eignung – in einer Punkteskala von jeweils 0 bis 25 Punkten. ²Es können maximal 50 Punkte erreicht werden. ³Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl und die folgende Teilnahme am Aufnahmegespräch ist das Erreichen von 30 Punkten.
- (6) ¹Die Dauer des Aufnahmegesprächs gemäß Abs. 5 Satz 3 beträgt grundsätzlich 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die vorgelegten Arbeiten aus dem Portfolio des Bewerbers/der Bewerberin. ³Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die ausgeprägten entwerferischen und konstruktiven Begabungen erkennen lassen. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät Architektur bewertet. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (7) ¹Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§10).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Bewertung der Arbeiten, die wesentlichen Inhalte des Aufnahmegesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) Für die Zulassung zu höheren Fachsemestern müssen hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Eignung gemäß § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerben mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Studienjahren einschließlich der Masterarbeit. ²Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) ¹Das Studium dient der Vertiefung der Kompetenzen, der bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der Spezialisierung nach individuellen Schwerpunkten.
- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Die Module werden blockweise angeboten. ³Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (4) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen integriert. ²Die Fachexkursionen werden als Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 „Projekt“ geführt. ³Näheres ist in § 9 dieser Satzung bestimmt.
- (5) ¹Optional können anstelle der Wahlpflichtfächer des Moduls 4 auch Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsankennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. ²Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen. Praxisphasen müssen zudem außerhalb der Lehre liegen. ³Die Bestimmungen des § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bleiben unberührt.

§ 7

Module, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch.

2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur fachspezifischen Vertiefung werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Die inhaltliche Beschreibung der fachwissenschaftlichen Wahlmodule findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (4) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (5) ¹Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. ²Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Wahlpflichtseminare des Moduls 4 tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 9

Raumortlabor

- (1) ¹Die Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. ²Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Theorie und Stadt“, „Gestalten und Entwerfen“, „Konstruktion und Technik“, und „Projekt“ experimentell erarbeitet. ³Das „Raumortlabor“ findet außerhalb der Hochschule statt. ⁴Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist jeweils Voraussetzung zum Bestehen des Moduls 4 im jeweiligen Semester.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Sie wird vom Fakultätsrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit zu einer selbstgewählten Aufgabenstellung ab. ²Die Abschlussarbeit gliedert sich in einen theoretischen und planungspraktischen Teil (Thesis) sowie in eine Abschlusspräsentation. ³Die Prüfungskommission kann Rahmenthemen stellen, aus denen von dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin eine Aufgabenstellung für die Abschlussarbeit entwickelt werden kann. ⁴Erstprüfende/ Erstprüfer soll diejenige / derjenige sein, die / der das selbstgewählte Thema angenommen oder ersatzweise das Thema gestellt hat. ⁵Der Leistungsumfang wird von dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin in Abstimmung mit der Erstprüfenden oder dem Erstprüfer schriftlich definiert und fakultätsöffentlich bekannt gegeben. ⁶Das Thema ist schriftlich und mündlich zu Beginn der Thesis fakultätsöffentlich vorzustellen. ⁷In Abstimmung mit den Prüfenden erfolgt mindestens ein hochschulöffentliches Kolloquium der Zwischenergebnisse der Thesis.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 20 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. ²Die Anmeldung erfolgt zum Sommersemester i.d.R. in der KW 8 und zum Wintersemester in der KW 36.
- (3) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst.
- (4) ¹Die Thesis kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache abzufassen.
- (5) Die Thesis ist in **dreifacher gedruckter** Ausfertigung bei der Fakultät Architektur einzureichen.
- (6) ¹Die hochschulöffentliche Abschlusspräsentation der Thesis ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden und der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erbringen. ²Die Prüfenden und die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission können ergänzende Fragen stellen. ³Die Prüfungskommission kann den Kreis der Fragenden auf das hochschulöffentliche Publikum und Gäste ausweiten ³⁴Die Prüfungskommission setzt hierfür Termine fest. ⁴Die Dauer der Abschlusspräsentation beträgt pro Kandidatin/ Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Thesis und die Abschlusspräsentation wird von den Prüfenden bewertet. ⁶Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zuständigen Prüfenden gebildet.
- (7) ¹Über die Durchführung der Abschlusspräsentation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte der Abschlusspräsentation, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs.4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 17

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann.

§ 18

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) ¹Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger auf einem von der Fakultät bereitgestelltem Speichermedium am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgegeben. ²Ausnahmsweise können die Daten auch in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle abgegeben werden ³Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer/Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2014 im Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 werden bis zum 30. September 2022 angeboten.
- (3) ¹Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2020/21 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AR) vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juli 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. August 2014.

Nürnberg, 05. August 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 43 www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 07. August 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1:

 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Nr.	Modul (jeweils mit Titel) (Kursgruppen)	SW S	Art der Lehrver- anstal- tung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leis- tungs- punkte	Notenge- wichtung
1000	Projekt 1	6 9	Ü, SU	PStA, Ref.	---, 15-30	15	2
1000	Projekt 2	6 9	Ü, SU	PStA, Ref.	---, 15-30	15	2
1000	Projekt 3	6 9	Ü, SU	PStA, Ref.	---, 15-30	15	2
2100	Vertiefung 1 Technik	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
2200	Vertiefung 2 Technik	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
2300	Vertiefung 3 Technik	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
3100	Vertiefung 1 Wissenschaft	3	SU, Ü	sP / PStA, Ref.	90/ ---, 15-30	5	1
3200	Vertiefung 2 Wissenschaft	3	SU, Ü	sP / PStA, Ref.	90/ ---, 15-30	5	1
3300	Vertiefung 3 Wissenschaft	3	SU, Ü	sP / PStA, Ref.	90/ ---, 15-30	5	1
4000	Schwerpunkt 1	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
4000	Schwerpunkt 2	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
4000	Schwerpunkt 3	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
5000	Masterarbeit	3		Thesis, Ref	--- 15-30	25 5	3
	Summe	58 57				120	20

Legende:

Präs = Präsentation
 PStA = Prüfungsstudienarbeit
 Ref = Referat; Dauer: 15 Minuten – 30 Minuten;
 SU = Seminaristischer Unterricht
 SWS = Semesterwochenstunden
 Thesis = selbständige Abschlussarbeit mit individueller Begleitung (0,4 SWS)
 Ü = Übungen
 sP = schriftliche Prüfung; Dauer: 90 min
 / = oder
 , = und

Anlage 2

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung/ Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ ECTS	Noten- gew.
1.-3.	M1000	THEORIE UND STADT	1)	3	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	-	5	1
	M2000	GESTALTEN UND ENTWERFN	1)	3	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	-	5	1
	M3000	KONSTRUKTION UND TECHNIK	1)	3	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	-	5	1
	M4000	PROJEKT (inkl. Beratung)					4:0:1	15	2
	M4010	Projekt		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	M4020	ROL	3)	2	VL,Ü, SU	mE/oE	-	-	-
	M4030	Wahlpflichtseminar (einschl. wissenschaft- liches Arbeiten ⁴⁾)		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ²⁾	1	-	-
Summe 1. Semester				21				30	
Summe 2. Semester				21				30	
Summe 3. Semester				21				30	
4.	M5000	MASTER-THESIS					1:0	30	3
	M5010	Masterarbeit	§ 11	---	Ü, SU	Abschlussarbeit inkl. Präs 15-30	1	-	-
	M5020	Masterseminar	TN ³⁾	2	SU	mE/oE	-	-	-
Summe 4. Semester				2				30	
Masterstudiengang gesamt:				65				120	

Fußnoten:

- In jedem Semester sind aus den Modulen 1100-1300, 2100-2300 und 3100 - 3300 immer 3 Angebote zu wählen.
- Die Portfolioprüfung kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.
- bestehenserheblich, § 14 Abs. 7 S. 2 und 3 APO finden Anwendung.
- Das Wahlpflichtseminar „wissenschaftliches Arbeiten“ ist spätestens im 3. Studienplansemester verpflichtend zu absolvieren.

Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
mP	Mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	Ü	Übung
Ref	Referat	VL	Vorlesung
ROL	Raumortlabor	,	und